

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 15. Mai

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1956 (S. 31). — Kollekten im Juni (S. 31). — Urkunde über die Bildung der Paul-GerhardtKirchengemeinde, Propstei Altona (S. 31). — Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1956 (S. 32). — VII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 32). — Landestagung des Evangelischen Bundes (S. 33). — Bezug der Zeitschrift „Der Konvent“ durch die Kirchengemeinden (S. 33). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 33). — Erholungsmöglichkeiten (S. 33). — Empfehlenswerte Schriften (S. 33).

III. Personalien (S. 34).

Bekanntmachungen

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1956.

Die 14. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 23. Februar 1956 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1956 gefaßt:

Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1956 wird eine landeskirchliche Umlage von 4 475 600,— DM erhoben.

Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn)Steuer im Rechnungsjahr 1956 auf die Propsteien umzulegen. Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag von 5 000,— DM je Pfarrstelle (einschließlich der fiktiven Pfarrstellen im Hamburger Raum) und diejenigen Kirchensteuernachzahlungen, welche die Propsteien im Hamburger Raum für frühere Jahre von dem Kirchengemeindeverband Altona und der Landeskirche Hannover (Bezirk Sarburg) erhalten werden.

Bis zur Errechnung der hiernach auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1955 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten.

Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Fassung nach der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955, vom 19. August 1955 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1955 Seite 73) erhoben.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung zu diesem Beschluß ist vom Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein am 26. April 1956 für die in Schleswig-Holstein belegenen Teile und von der Senatskanzlei der Hansestadt Hamburg am 10. April 1956 für die auf Hamburgischem Staatsgebiet belegenen Teile der Landeskirche erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 7125/II/1/Ldkf. Uml.

Kollekten im Juni.

Kiel, den 12. Mai 1956.

Am 10. Juni 1956 (2. Sonntag n. Tr.) ist die Sammlung in den Gottesdiensten unserer Gemeinden nach dem Kollektenplan für die Arbeit des landeskirchlichen Hilfswerks bestimmt. Wir empfehlen den Gemeinden die Sammlung dieses Sonntags besonders herzlich. Sie soll mit ihrer vollen Summe dazu helfen, daß die seit Jahren vorbildlich getane Internatsarbeit fortgeführt und weiter aufgebaut wird. Wir lassen uns gern daran erinnern, daß in den Internaten des Hilfswerks immer noch eine große Zahl heimatvertriebener Schüler und Schülerinnen lebt, die ohne die Hilfe und das Opfer aus den Gemeinden die Schule nicht besuchen könnten.

Das Opfer der Gemeinden am 24. Juni (4. Sonntag n. Tr.) wird für die Brüderanstalt in Rickling erbeten. Daß in den Jahren nach dem Krieg viele junge Männer nach Rickling gegangen sind, um sich hier als Diakone ausbilden zu lassen, ist eine sehr beglückende Tatsache, die für den Dienst in den Gemeinden unserer Landeskirche von großer Bedeutung geworden ist. Wenn wir wollen, daß auch in Zukunft die angesehene Arbeit der Diakone weiter getan wird, ist es nötig, daß aus den Gemeinden die Mittel und vor allem die jungen Menschen selbst kommen. Wir bitten darum, daß die Gemeinden am 24. Juni auf beides angesprochen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 7891/56/VP 1

Urkunde

über die Bildung der Paul GerhardtKirchengemeinde, Propstei Altona.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Johannis, Osterkirche, Luther- und Kreuzkirchengemeinde und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Altona in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Aus Teilen der Luther-, Kreuz- und Osterkirchengemeinde werden Straßenzüge unter Ausscheiden aus den bisherigen Gemeinden zur selbständigen Paul Gerhardt Kirchengemeinde erhoben. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde wird folgendermaßen festgesetzt:

Sie beginnt im Nord-Osten am Bahndamm Altona-Pinneberg am Golstenkamp und verläuft in westlicher Richtung durch diesen bis zum Borkampsweg. Von hier in südlicher Richtung bis zur Langbehnstraße, durch diese Straße einschließlich der oberen Valparaisostraße bis zur Boshstraße, Woyrschweg und Kirchenweg bis an den Bahndamm der S-Bahn (Altona-Blankenese). Von hier ostwärts entlang des Bahndammes bis zum Güterbahnhof und weiterhin nordwärts entlang des Bahndammes Altona-Pinneberg bis zum Ausgangspunkt am Golstenkamp.

§ 2

Aus der Osterkirchengemeinde scheiden unter gleichzeitiger Eingemeindung in die Johanniskirchengemeinde folgende Straßenzüge aus: Gerichtstraße Nr. 37 bis Ende, 42 bis Ende, Sarkortstraße, Sarkortstieg, Saubachstraße Nr. 1 bis 89, Soltenaufstraße, Marggrafstraße, Vereinsweg und Viehhofstraße.

§ 3

Aus der Kreuzkirchengemeinde scheiden unter gleichzeitiger Eingemeindung in die Osterkirchengemeinde folgende Straßenzüge aus: Dorfstraße, Bunsenstraße, Selmholtzstraße, Ohmstraße, Plandstraße, Bahrenfelderstraße Nr. 110 bis 150 und Nr. 91 bis 163, Bergiusstraße, Friedensallee Nr. 1 bis 9 und Nr. 2 bis 34, Nöltingstraße und Am Born.

§ 4

Die neugebildete Paul Gerhardt Kirchengemeinde gehört auf Grund des § 2 der Anordnung vom 30. Dezember 1909 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1910 S. 5 — über die Bildung des Verbandes Ottsen zum Kirchengemeindeverband Ottsen.

§ 5

Es gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern über auf die neugebildete Paul Gerhardt Kirchengemeinde die 3. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde der Propstei Altona als 1. Pfarrstelle (Ostbezirk), und die bisherige 4. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde der Propstei Altona als 2. Pfarrstelle (Westbezirk) der neuen Kirchengemeinde.

§ 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. April 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 3843/L.

Kiel, den 27. April 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg — Senatskanzlei — mit Schreiben vom 19. April 1956 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 6474/56/IX/5/Paul Gerhardtgemeinde 1.

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1956.

Kiel, den 8. Mai 1956.

Der landeskirchlichen Umlage im Rechnungsjahr 1956 ist von dem Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt worden. Als Maßstab für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage gilt das Kirchensteueraufkommen des Rechnungsjahres 1956. Auf die Verflügung des Landeskirchenamts vom 30. April 1956 — 7125/11/Ldk.Uml. —, in der den Propsteien die jeweils zu entrichtenden Beträge mitgeteilt worden sind, wird verwiesen.

Die Propsteien werden aufgefordert, die Propsteiumlage-Beschlüsse dem Landeskirchenamt nach Möglichkeit bis zum 15. September 1956 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Umlagebeschlüsse sind in dreifacher und die Voranschläge der Propsteikassen, gegebenenfalls auch der Propsteikirchenbuchämter, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Voranschläge müssen außer den Einnahme- und Ausgabeansätzen des laufenden Rechnungsjahres die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten (Soll) Beträge enthalten und in einer besonderen Spalte nachweisen. Falls gegenüber dem Vorjahr bei einem der Ausgabeansätze ein Mehrbedarf auftritt, ist dieser in einem Begleitbericht sachlich zu begründen. Ansätze, die durch den Beitrag zur landeskirchlichen und Kriegsschäden-Umlage, den Pfarrbesoldungs- und Pfarrversorgungspflichtbeitrag sowie durch die Ausgleichsabgabe (vgl. § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949, Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1950, S. 15) bedingt werden, sind in Einnahme und Ausgabe des Voranschlags der Propsteikassen einzeln aufzuführen und als durchlaufende Posten zu kennzeichnen. Wenn der bisher geltende Verteilungsmaßstab der Propsteiumlage durch einen neuen ersetzt werden soll, bedarf es hierzu der besonderen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung. In diesem Falle sind außer den Propsteiumlagebeschlüssen besondere Beschlüsse über die Neufestsetzung des Verteilungsmaßstabs in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Das Landeskirchenamt weist darauf hin, daß die Beschlussfassung über die Propsteiumlage und die Festsetzung des Haushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Ziffer 6 und Abs. 5 der Verfassung unserer Landeskirche zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 7554/56/VI/6/Pr.Uml.Gen.

VII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein
am Montag, dem 11. Juni 1956 in Itzehoe.

Kiel, den 12. Mai 1956.

9.00 Uhr Gottesdienst in der Laurentiikirche, Propst Bielfeldt, Musica sacra: Kantate „Alles, was ihr tut . . .“ v. D. Burtshude für 4. st. Chor, Streicher u. Orgel. Leitung: Organist O. Kern.

10.30—12.30 Uhr Verbandstag, Wilhelmstraße 4: Vortrag des Herrn Präsidenten der Landesynode, Generalstaatsanwalt Dr. Voss, Schleswig.

13.00—14.00 Uhr Mittagessen, Baumanns Gesellschaftshaus, Sandberg.

14.00—15.45 Uhr Neuer Friedhof, Bismarcksäule.

16.30 Uhr Kaffeetafel, Lübscher Brunnen. Schlußansprache Sozialpastor Schröder, Kiel.

18.00 Uhr Tagungsende.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 1. Juni 1956 zu richten an den Vorsitzenden, Bürovorsteher Chr. Saff, Rendsburg, Materialhofstraße 1a.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 7599/56/IX/2/H 14.

Landestagung des Evangelischen Bundes.
Kiel, den 15. Mai 1956.

Vom 16.—18. Juni d. J. findet in Zeide und Meldorf die Landestagung des Evangelischen Bundes statt. Die Tagung beginnt am 16. Juni abends und schließt am Montag, dem 18. Juni nachmittags. In der festversammlungen am Sonntag, dem 17. Juni nachmittags um 15.30 Uhr im Tivolisaal zu Zeide spricht Bundesdirektor D. Sücker, Bensheim über das Thema: „Die evangelische Kirche im Geisteskampf unserer Zeit“. Am Abend desselben Tages spricht D. Sücker im Meldorfer Dom über das Thema: „Die evangelische Christenheit im Ringen mit den Mächten unserer Zeit“.

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes findet am Montag, dem 18. Juni, um 8.30 Uhr im Kleinen Tivolisaal in Zeide statt. Über „Das Amt des evangelischen Lehrers in unserer Zeit“ spricht Pastor Dr. Uhsadel-Zamburg, über „Gabe und Aufgabe des evangelischen Elternhauses in unserer Zeit“ Oberkonsistorialrat Schmidt-Kiel. Beide Vorträge finden am Montag, dem 18. Juni, in Zeide statt.

Anmeldungen zur Teilnahme nimmt Superintendent a. D. Pastor Friczewski-Lunden bis zum 10. Juni entgegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 7951/56/V

Bezug der Zeitschrift „Der Konvent“ durch die Kirchengemeinden.

Kiel, den 15. Mai 1956.

Die Zeitschrift „Der Konvent“ erscheint ab 1. Juni d. J. statt bisher einmal im Monat zweimal monatlich. Sie wird zusätzlich zu der bisher von ihr erfüllten Aufgabe regelmäßige Betrachtungen über Fragen bringen, die bei den bisherigen Beratungen über die Rechtsordnung aufgeworfen und für die endgültige Gestaltung der Rechtsordnung von Bedeutung sind. Das Blatt soll weiter die Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeiter über Fragen der Kirche unterrichten und ihnen Anregungen für ihren Dienst geben. Die Schriftleitung liegt ab 1. Juni d. J. bei Herrn Pastor Dr. Sauschildt in Kiel, Schillerstraße 4.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden den Bezug der Zeitschrift. Im Hinblick auf die bei der Gestaltung der neuen Ordnung zu lösenden Fragen und die dabei auch auf die einzelne Gemeinde fallende Verantwortung haben wir keine Be-

denken dagegen, daß das Blatt für die Kirchengemeinden und interessierte Kirchenälteste bis auf weiteres auf Kosten der Kirchenkasse bestellt wird. Der Bezugspreis beträgt 3,— DM zuzüglich 0,35 DM Porto vierteljährlich. Bestellungen sind an den Ev. Presseverband Schleswig-Holstein e. V. in Kiel, Postfach 667, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 7581/56/IIA 42

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Zeide i. Holst., Markt 28, einzusenden. Pastorat mit Garten vorhanden. Büsum ist staatlich anerkanntes Nordseeheilbad. Neusprachliches und Mathem.-Naturwissenschaftliches Gymnasium am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 7669/56/III/4/Büsum 2.

Erholungsmöglichkeiten:

In Stück 2 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes vom 30. Januar 1956 ist der Abschnitt Glücksburg, Saus Elim der Diakonissenanstalt Flensburg, auf Seite 7 durch folgende Angaben zu ersetzen:

Glücksburg, Saus Elim der Diakonissenanstalt Flensburg.

Von Juni bis August werden keine Gäste aufgenommen.

Im Mai und September am liebsten nur Damen. Von Oktober bis April auch Herren.

Einheitlicher Preis: 7,50 DM.

J.-Nr. 4809/56/IV/4/D 40.

Empfehlenswerte Schriften.

Die freie Vereinigung evangl. Eltern und Erzieher, Wuppertal-Ronsdorf, Marktstraße 28, gibt, wie in den vergangenen Jahren, einen Materialdienst für den „Tag der evgl. Familie 1956“ zum Preise von 1,20 DM heraus.

In unserer Landeskirche ist bewusst darauf verzichtet worden, einen Sonntag als „Tag der evgl. Familie“ festzulegen. Aber es bleibt eine dringliche Aufgabe der Gemeinden, das Verantwortungsbewußtsein der evangelischen Eltern für die Erziehung im Elternhaus, Schule und Kirche zu stärken. Bei besonderen Veranstaltungen mit dieser Absicht, die die verschiedenen Gemeindefreize zusammenführen können, wird der Materialdienst mancherlei Anregungen geben können.

J.-Nr. 7142/56/KA.

*

Der Buchhardt-Verlag hat als Band I in einer geplanten Reihe „Der Dienst der Frau in den Ämtern der Kirche“ unter Federführung von D. Anna Paulsen ein Heft herausgegeben „Die Vikarin“ 1956, 88 Seiten, brosch. 2,20 DM. An diesem Überblick über die Arbeit der Vikarin in unserer Kirche haben aus unserer Landeskirche Frau Vikarin Dr. Säfeloff, Frau Vikarin Grosch und Frau Vikarin Sedemann mitgearbeitet. Wer an höheren Mädchenschulen unterrichtet oder in der Jugendarbeit Verbindung mit jungen Mädchen hat, die vor der Frage stehen, ob sie Theologie studieren wollen, wird dieses vortreffliche Heft gerne weitergeben.

J.-Nr. 7123/56/KA.

Personalien

Ordiniert:

- Am 21. April 1956 die Pfarramtskandidaten Eberhard Le Coutre und Dr. Klaus-Peter Liedner für den landeskirchlichen Hilfsdienst;
- am 22. April 1956 die Pfarramtskandidaten Gustav Bellmann, Jürgen Samann, Gerhard Mörchel, Max Pfeiffer und Herwig Schmidt-pott; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

- Am 28. April 1956 der Pastor Asmus von Davier, z. Z. in Lockstedter Lager, zum Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen (4. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Lockstedter Lager, Propstei Ranzau.

Bestätigt:

- Am 30. April 1956 mit Wirkung vom 1. April 1956 die Wahl des Pastors Johannes Niemann, z. Z. Neuenkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Propstei Münsterdorf;
- am 28. April 1956 die Wahl des Pastors Dr. Willi Twisselmann, bisher in Nübel, zum Pastor der Kirchengemeinde Breklum (1. Pfarrstelle), Propstei Suisum-Bredstedt.

Eingeführt:

- Am 29. April 1956 der Pastor Jürgen Trede als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Propstei Rendsburg;

am 29. April 1956 der Pastor Erich Eggers als Pastor der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Propstei Suisum-Bredstedt;

am 15. April 1956 der Pastor Holmer Bertz als Pastor der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern;

am 29. April 1956 der Pastor Dr. Hans-Eberhard Pries als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Wandsbek, Propstei Stormarn.

Beauftragt:

Durch den Herrn Bundesminister für Verteidigung der Pastor Reinfried Clasen, Schleswig, mit dem Amt eines dienstaufsichtsführenden Dekans für das Militärbereichskommando 1 mit Sitz in Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1956 auf Antrag Pastor Dr. Fritz Seefeldt in Lütjenburg I.

Gestorben:

Am 5. April 1956 Pastor i. R. Emil Holt (Berichtigung der Anzeige im Stück 8 des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 30).